

Flughafen Köln/Bonn GmbH · Heinrich-Steinmann-Straße 12 · 51147 Köln

Amt für Stadtplanung und -entwicklung  
Rathaus der Stadt Hennef  
z.Hd. Herr Schübler  
Frankfurter Straße 97  
53773 Hennef

Seite 1 von 3

Ansprechpartnerin:  
Urszula Jarych-Peters

Tel.: +49 (0) 22 03 – 40-40 58  
Fax: +49 (0) 22 03 – 40-27 46

E-Mail:  
urszula.jarych@koeln-bonn-airport.de

Zeichen: RP/Ja  
Datum: 07.10.2019

Referenznummer:  
HEN/BPL-1909-04

**Stellungnahme der Flughafen Köln/Bonn GmbH im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach §4 Abs. 1 BauGB**  
Hier: Bebauungsplan Nr. 12.22 Hennef (Sieg) – Hüchel, Dornröschenweg

Sehr geehrte Frau Bootz,  
sehr geehrter Herr Schübler,  
sehr geehrte Damen und Herren,

die Flughafen Köln/Bonn GmbH hat zu dem Planentwurf folgende Anmerkungen:

**1. Lage des Plangebietes in Bezug auf den Flughafen**

- 1.1 Das Plangebiet befindet sich außerhalb der gesetzlich festgelegten Schutzzonen nach Fluglärmschutzgesetz. Dennoch ist mit erheblichen Fluglärmimmissionen sowohl in der Tagzeit als auch in der Nacht zu rechnen.
- 1.2 Wie aus der als Anlage beigefügten Darstellung zu entnehmen ist liegt der Ortsteil Hüchel in der Verlängerung der Bahnachsen der Parallelbahnen und somit unter den An- und Abflugrouten dieser Bahnen. Die Überflughöhe in diesem Bereich beträgt rund 3000 bis 3500ft, der Abstand zur Centerline der Flugrouten ungefähr 400m.
- 1.3 Ergänzend hierzu liegt das Planungsgebiet in der Nähe der durch das LAI empfohlenen Planungszone zur Siedlungsentwicklung an Flughäfen. Diese wurde in der 122. Sitzung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz im September 2011 im Rahmen der „Hinweise zur Ermittlung von Planungszone zur Siedlungsentwicklung an Flugplätzen im Geltungsbereich des Gesetztes zum Schutz gegen Fluglärm (Flughafen-Fluglärm-Hinweise)“ entwickelt. Die Hinweise des LAI empfehlen hierbei das anhand

der 50 dB(A)  $L_{Aeq, Nacht}$  – Kontur festgelegte Gebiet als Planungszone der Siedlungsentwicklung von neuer Besiedlung freizuhalten.

- 1.4 Aufgrund dieser Lage und der damit verbundenen hohen Anzahl an Überflügen am Tag wie auch in der Nacht sowie der Überflughöhe ist den Fluglärmimmissionen von bis zu 50dB(A)  $L_{Aeq, Nacht}$  im Rahmen der Bauleitplanung Rechnung zu tragen.

## 2. Berücksichtigung der Fluglärmimmissionen in der Bauleitplanung

- 2.1 Es ist positiv hervorzuheben, dass zumindest die Nähe zum Flughafen Köln/Bonn bereits in der online zur Verfügung stehenden Erläuterung zur städtebaulichen Konzeption vom 29.08.2019 bereits als sonstige Planungsbelange/Immissionen Erwähnung findet.

- 2.2 Aus Sicht der Flughafen Köln/Bonn GmbH ist es erforderlich, den Planungsbelang der Fluglärmimmissionen sowie die hieraus resultierenden Anforderungen an Schalldämmmaße in den textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan aufzuführen. Hierbei ist auf die Lage des Plangebietes in Bezug auf den Flughafen Köln/Bonn und das mit ihr einhergehende Maß an Fluglärm hinzuweisen. Im Sinne eines vorbeugenden Schallschutzes regen wir zudem an, eine Festlegung zur Ausstattung von Schlafräumen mit Schallschutz und schallgedämmter Belüftung aufzunehmen. Eine entsprechende Formulierung könnte beispielsweise lauten:

*„Das Plangebiet liegt in räumlicher Nähe des Flughafens Köln/Bonn und unmittelbar unter den festgelegten Flugrouten. Hierdurch ist im Planbereich mit Fluglärmimmissionen zu rechnen. Im Sinne eines vorbeugenden Schallschutzes sind in den Schlafräumen Schallschutz und schallgedämmte Belüftung nach den Maßgaben der 2.Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm – 2.FlugLSV mit einem Mindestbauschliddämmmaß von  $R'w_{Res} = 35 \text{ dB(A)}$  vorzusehen.“*

## 3. Vermeidung zukünftiger Nutzungskonflikte

- 3.1 In den bereitgestellten Unterlagen ist die Fragestellung, ob das Planungsgebiet als reines Wohngebiet nach §3 BauNVO oder als allgemeines Wohngebiet nach §4 BauNVO festgelegt werden soll noch offen.

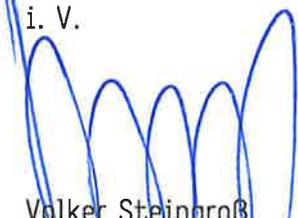
3.2 Nach § 3 Abs.2 Nr.2 BauNVO zählen zu den in reinen Wohngebieten neben Wohngebäuden grundsätzlich zulässigen Nutzungen auch Anlagen zur Kinderbetreuung. Zudem können nach §3 Abs.3 Nr.2 BauNVO in Ausnahmen auch Anlagen für soziale und gesundheitliche Zwecke zugelassen werden. Nach §4 Abs.2 Nr.3 BauNVO sind solche Anlagen in allgemeinen Wohngebieten sogar grundsätzlich zulässig.

3.2 Die zuvor genannten Anlagen und Betreuungseinrichtungen sind als schutzbedürftige Einrichtungen einzustufen. Für sie gilt im Bereich der Fluglärmschutzzonen das Bauverbot nach § 5 Abs.1 FluLärmG. Unter Berücksichtigung der Lage des Plangebietes unmittelbar angrenzend an der LAI-Planungszone für Siedlungsentwicklung und unmittelbar unterhalb der An- und Abflugrouten der Parallelbahnen, regen wir an, die in § 5 Abs. 1 FluglärmG aufgeführten Vorhaben in dem gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans durch Festsetzungen nach § 1 Abs. 5 und Abs. 9 BauNVO zur Vermeidung zukünftiger Nutzungskonflikte ausdrücklich auszuschließen.

Wir bitten, unsere Anregung im weiteren Planungsverfahren zu berücksichtigen. Bitte informieren Sie uns über die weiteren Verfahrensschritte, insbesondere über die Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung nach den §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 BauGB.

Bei Rückfragen stehen wir zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Flughafen Köln/Bonn GmbH

i. V.  
  
Volker Steingroß  
(Leitung Geschäftsbereich Strategische  
Flughafenentwicklung / Recht / Einkauf)

i. A.  
  
Urszula Jarych-Peters  
(Abteilung Planfeststellung)

Anlage: Darstellung der Ortslage in Bezug auf An- und Abflüge der Parallelbahnen

Anlage:

Darstellung der Ortslage in Bezug auf An- und Abflüge der Parallelbahnen

